



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 31. März 2020

Name Frau [REDACTED]

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRIV-JUM-4551-6/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn [REDACTED]

- nur per E-Mail -

 Ihr Schreiben vom 26. März 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihr Schreiben vom 26. März 2020, mit dem Sie um Auskunft über sämtliche Pandemiepläne der Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg bitten, müssen wir Ihnen mitteilen, dass eine derartige Auskunft nicht erteilt werden kann.

Soweit zur Begründung das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) angeführt wird, steht der Auskunft § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG entgegen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit. Durch den von § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG erfassten Schutz grundlegender Einrichtungen des Staates werden nicht nur die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, sondern auch verwaltungsinterne Abläufen und Strukturen geschützt. Der Schutz dient demnach auch der Sicherstellung der organisatorischen Vorkehrungen, die zur effektiven Aufgabenerledigung eingerichtet worden sind, um eine Störung des Arbeitsablaufs infolge externer Eingriffe zu verhindern. Umfasst sind damit auch und gerade Regelwerke zum Vorgehen im Pandemiefall.

Soweit dem Auskunftersuchen das Umweltverwaltungsgesetz bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation zugrunde gelegt wird, besteht ein Anspruch bereits deshalb nicht, weil vorliegend weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
RichterIn